

Das natürliche Recht auf Selbstverteidigung – Was die Welt aus dem *Heller*-Urteil lernen kann

von David B. Kopel*

Einleitung

- I. **Das Naturrecht und das Recht auf bewaffnete Verteidigung**
 - A. Im *Heller*-Urteil
 - B. Die Wurzeln des Rechts
- II. **Die Auswirkungen des Naturrechts für die abweichenden Meinungen in der *Heller*-Entscheidung**
 - A. Naturrecht und die abweichende Meinung von Richter Stevens
 - B. Naturrecht und die abweichende Meinung von Richter Breyer
- III. **Die sich aus dem Naturrecht ergebenden Folgen für rechtliche Entwicklungen in der Zukunft**
 - A. Folgen für US-Recht
 - B. Folgen für ausländisches Recht

*Forschungsdirektor am Independence Institute, Golden, Colorado. Associate Policy Analyst am [Cato Institute](#), Washington, D.C.. Juris Doctor, University of Michigan, 1985. In der Entscheidung *District of Columbia v. Heller* schrieb Kopel den [Amicusbrief](#) für die International Law Enforcement Educators & Trainers Association sowie andere gesetzeshaltende Organisationen und Führungspersonlichkeiten. Der Brief wurde viermal in der Begründung von Richter Breyer zitiert. Kopel war einer der drei Anwälte, die [Alan Gura](#) am 18. März 2008 am Beratungstisch des [Supreme Courts](#) bei der mündlichen Verhandlung beistanden.

[David Kopel ist heute außerordentlicher Professor an der Universität Denver: <https://www.law.du.edu/faculty-staff/david-kopel/>]

Einleitung

Eines der wichtigsten Elemente des Urteils *District of Columbia gegen Heller* ist das Naturrecht.¹ Die Analyse des Naturrechts in *Heller* zeigt, warum Richter [Stevens'](#) abweichende Meinung [dissent] eindeutig falsch ist, und beleuchtet eine entscheidende Schwäche in Richter [Breyers](#) abweichender Meinung. Die verfassungsmäßige Anerkennung des natürlichen Rechtes auf Selbstverteidigung hat wichtige Auswirkungen auf das amerikanische Recht sowie auf das ausländische Recht und das Völkerrecht.

1 128 S. Ct. 2783 (2008).

I. Das Naturrecht und das Recht auf bewaffnete Verteidigung

A. Im *Heller*-Urteil

Heller bestätigt erneut ein Argument, das bereits 1876 im *Cruikshank*-Urteil vorgebracht wurde.² Das Recht auf Waffen ist (anders als, sagen wir, das Recht auf eine Anklageerhebung durch eine Grand Jury) *kein* Recht, das durch die Verfassung gewährt wird. Es ist ein präexistentes, ein schon immer dagewesenes natürliches Recht, welches durch die Verfassung anerkannt und geschützt wird:

Es war stets weithin anerkannt, dass das [Second Amendment](#), ebenso wie das First [Rede-, Versammlungs-, Religionsfreiheit usw.] und das Fourth Amendment [Unverletzlichkeit von Wohnung und Eigentum], ein präexistentes Recht kodifiziert. Der Text des Second Amendments anerkennt indirekt die Präexistenz dieses Rechts und erklärt lediglich, dass es „nicht verletzt werden darf“. Wie wir in *United States v. Cruikshank* sagten, „handelt es sich nicht um ein Recht, das durch die Verfassung gewährt wird. Es ist für seine Existenz auch nicht in irgendeiner Weise abhängig von diesem Instrument. Das Second Amendment erklärt, dass es nicht verletzt werden darf.“³

Heller hat darauf hingewiesen, dass die englische Declaration of Right des Jahres 1689 (inoffiziell bekannt als die englische [Bill of Rights](#)) ein „Vorläufer unseres Second Amendments war“.⁴

Gemäß der Declaration „dürfen die Untertanen, die Protestanten sind, Waffen haben zur Selbstverteidigung, soweit es ihre finanziellen Mittel und das Gesetz erlauben“⁵. Das [Konventionsparlament](#), das die Declaration of Right verfasste, stellte fest, dass das Recht auf Waffen zur Verteidigung ein „echtes [uralt] und unzweifelhaftes Recht“⁶ war. Trotzdem war es 1689, wie Joyce Malcolm ausführlich beschrieben hat, das erste Mal, dass das Recht auf Waffen formal durch ein schriftlich verabschiedetes englisches Gesetz geschützt wurde.⁷

Die Erklärung ist einfach. Das Konventionsparlament hat nicht geglaubt, dass es neue Rechte schafft, sondern, dass es lediglich bestehendes Recht anerkennt. Obwohl vorangegangene Parlamente kein Gesetz speziell verabschiedet hatten, um das Recht auf

2 See *United States v. Cruikshank*, 92 U.S. 542, 553 (1876) (wo festgestellt wird, dass das Second Amendment Befugnisse enthält “die nicht preisgegeben oder beschränkt wurden’ durch die Verfassung der vereinigten Staaten”) (citation omitted).

3 *Heller*, 128 S. Ct. at 2797-98 (2008) (citing and quoting *Cruikshank*, 92 U.S. at 553).

4 *Id.* at 2798.

5 Bill of Rights, 1688, 1 W. & M., c. 2 (Eng.), available at <http://www.statutelaw.gov.uk/content.aspx?activeTextDocId=1518621>.

6 *Id.*

7 JOYCE LEE MALCOLM, TO KEEP AND BEAR ARMS: THE ORIGINS OF AN ANGLOAMERICAN RIGHT 117-18 (1994).

bewaffnete Selbstverteidigung zu schützen, so hatte doch das britische Fallrecht [caselaw] seit 1330 ein absolutes Recht anerkannt, tödliche Gewalt gegen Einbrecher anzuwenden.⁸ Das Recht auf Selbstverteidigung selbst, zusammen mit der notwendigen Konsequenz dieses Rechts, angemessene Waffen zur Selbstverteidigung zu nutzen, wurde als durch das Naturrecht fest etabliert angesehen.⁹

Folglich zitierte *Heller* Blackstones Abhandlung (welche die mit Abstand einflussreichste juristische Abhandlung in der frühen amerikanischen Republik war¹⁰), womit erklärt wurde, dass die Declaration of Right „das natürliche Recht auf Widerstand und Selbsterhaltung“ schützt, welches verwirklicht wird durch das „Recht, Waffen zur Selbsterhaltung und zur Selbstverteidigung zu besitzen und zu benutzen“¹¹.

Einige andere Teile der Urteilsbegründung im Fall *Heller* zitieren Quellen, die das Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung als „natürlich“ und „inhärent“ beschreiben. Die Mehrheit schreibt, dass „[Richter James Wilson](#) das in der Verfassung von Pennsylvania enthaltene Recht Waffen zu tragen z.B. als Anerkennung des natürlichen Rechts auf Verteidigung 'seiner Person oder seines Heims' interpretierte – was er das Gesetz der ‚Selbsterhaltung‘ nannte“.¹²

Ebenfalls mit Wohlwollen zitiert wird die Entscheidung *Nunn v. State* des Supreme Courts von Georgia aus dem Jahr 1846, die „im Second Amendment eine das 'natürliche Recht auf Selbstverteidigung' schützende Norm sah“¹³. Um noch einen ähnlichen Fall zu nennen: „Ein New Yorker Artikel vom April 1769 sagte, dass ‚es ein natürliches Recht ist, Waffen für seine eigene Verteidigung bereit zu halten, welches sich das Volk vorbehalten hat und das durch die Bill of Rights bestätigt wird.“¹⁴

So lautet das Fazit der *Heller*-Urteilsbegründung: „Wie die obigen Zitate in dieser Urteilsbegründung zeigen, war das inhärente Recht auf Selbstverteidigung von zentraler Bedeutung für das Second Amendment.“¹⁵ Die Anerkennung von Selbstverteidigung als

8 David I. Caplan & Sue Wimmershoff-Caplan, Postmodernism and the Model Penal Code v. the Fourth, Fifth, and Fourteenth Amendments - and the Castle Privacy Doctrine in the Twenty-First Century, 73 UMKC L. REV. 1073, 1084-1134 (2005).

9 See id. at 1091-92.

10 *Heller*, 128 S. Ct. at 2798 (schreibt, dass „Blackstone, von dem wir sagten, 'dass seine Arbeiten eine überragende Autorität für das englische Recht der Gründergeneration [der USA, Anm. d. Übers.] darstellten', die Waffen-Vorschrift aus den Bill of Rights als eines der fundamentalen Rechte eines jeden Engländers zitierte“. (citing *Alden v. Maine*, 527 U.S. 706, 715 (1999))).

11 See id. (citing WILLIAM BLACKSTONE, 1 COMMENTARIES *139-40, 144); id. at 2972 n.7 (“mit Verweis auf die englischen Rechte der Siedler: 'Das Recht jedes Individuums, zu seiner Verteidigung Waffen zu besitzen, entsprechend seinen Vermögensverhältnissen und seinem Rang; dies war die öffentliche Erlaubnis, unter den angemessenen Einschränkungen des natürlichen Rechts auf Widerstand und Selbsterhaltung.“) (citing WILLIAM ALEXANDER DUER, OUTLINES OF THE CONSTITUTIONAL JURISPRUDENCE OF THE UNITED STATES 31-32 (1833)).

12 Id. at 2793 (citations omitted).

13 Id. at 2809 (citing 1 Ga. 243, 251 (1846)).

14 Id. at 2799 (citations omitted).

15 *Heller*, 128 S. Ct. at 2817. Die Urteilsbegründung enthält weitere Aussagen, dass Selbstverteidigung ein Recht ist. See id. at 2820 (“Es ist unvorstellbar, dass dieses Gesetz gegen eine Person durchgesetzt worden wäre, die am Neujahrstag ihr Recht auf Selbstverteidigung gegen solche betrunkenen Hooligans

ein Naturrecht durch *Heller* stimmt überein mit der derselben Sichtweise im [Federalist](#)¹⁶, in den meisten einzelstaatlichen Verfassungen¹⁷ sowie im Fallrecht [case law] der Zeit vor dem Bürgerkrieg bis in die moderne Zeit¹⁸.

Die Wurzeln des Rechts auf Selbstverteidigung

Obwohl einige moderne Wissenschaftler in Abrede stellen, dass es das Naturrecht gibt, so gibt es doch keinen Zweifel, dass die Gründer [der USA, Anm. d. Übers.] fest daran geglaubt haben.¹⁹ Im verfassungsmäßigen Sinne ist die naturrechtliche Basis des Rechts auf bewaffnete Selbstverteidigung Teil der ursprünglichen öffentlichen Bedeutung des Second Amendments. Dass die Menschenrechte inhärent sind und nicht durch eine Regierung gewährt wurden, war letztlich das Fundament, auf dem diese Nation geschaffen wurde: „Wir halten diese Wahrheiten für selbstverständlich [...] dass [alle

ausgeübt hat.“); see also id. at 2801 (“Die Behauptung von Richter Breyer, dass die individuelle Selbstverteidigung lediglich ein ‚Nebeninteresse‘ des Rechts, Waffen zu besitzen und zu tragen, ist, ist zutiefst falsch. Er stützt diese Behauptung lediglich auf den Prolog – was aber nur zeigen kann, dass Selbstverteidigung wenig mit der Kodifizierung des Rechts zu tun hatte; sie war die zentrale Komponente des Rechts selbst.”) (internal citation omitted)

- 16 The *Federalist* Nr. 28 (Alexander Hamilton) („dieses ursprüngliche Recht auf Selbstverteidigung, das für alle positiven Formen von Regierungen von größter Bedeutung ist“).
- 17 David B. Kopel, Paul Gallant, & Joanne D. Eisen, *The Human Right of Self Defense*, 22 *BYU J. PUB. L.* 43, 101-02, 128 (2007) (Fünfunddreißig US-Staatsverfassungen bestätigen, dass Menschenrechte inhärent, natürlich oder von Gott geschaffen sind; siebenunddreißig Staatsverfassungen bekräftigen ein Recht auf Selbstverteidigung, manchmal, aber nicht immer, niedergelegt in derselben Bestimmung wie das Recht auf Waffen).
- 18 [Original-Fußnote wurde weggelassen. Fußnote 18 erstreckt sich im Original über zwei (!) Seiten. Es werden zahllose Fälle beschrieben, in denen US-Gerichte das Recht sich zu verteidigen als „natürliches Recht“, als „gottgegeben“, als „indisponibel“ usw. bezeichnen. Anm. d. Übers.].
- 19 See generally, e.g., JOHN HART ELY, *DEMOCRACY AND DISTRUST: A THEORY OF JUDICIAL REVIEW* (1980). Ely, der das Naturrecht ablehnt, argumentiert, dass richterliche Überprüfung auf Situationen begrenzt sein soll, in denen der gewöhnliche demokratische Prozess nicht in der Lage ist, die Rechte von Minderheiten zu schützen. Id. at 135-85. Seine Theorie würde bei *Heller* zum selben Ergebnis führen. In jedem Parlament eines Staates der Vereinigten Staaten gibt es Vertreter aus den städtischen Bezirken, aus den Vorstädten und den ländlichen Gebieten. Die Vielfalt der Wahlkreise hilft sicherzustellen, dass die Abgeordneten eine Vielfalt des Lebens und der Erfahrungen haben, und das macht es den Abgeordneten möglich, ihren Kollegen jene Aspekte des Lebens zu erklären mit denen sie nicht vertraut sind. Zum Beispiel versteht ein Abgeordneter vom Land mangels eigener Erfahrung vielleicht nicht, dass Eltern aus der Vorstadt so viel Zeit in Verkehrsstaus verlieren, wenn sie ihre Kinder von der Schule oder der Kita abholen und sie zum Sport- oder Musikunterricht fahren, aber der Abgeordnete vom Land kann über das Problem lernen indem er mit seinen Kollegen aus der Vorstadt spricht. In ähnlicher Weise hat vielleicht eine Abgeordnete aus der Stadt kein Verständnis für die traditionelle Rolle des Schießsports im Leben des Amerikaners, aber ein Abgeordneter vom Land kann es ihr erklären. Der District of Columbia ist jedoch eine kompakte und dicht besiedelte Stadt. Seine Mitglieder vertreten nur städtische Gebiete, so dass der Stadtrat [Council] im Vergleich zu den Abgeordneten von Einzelstaaten notwendigerweise einen einzigartigen Mangel an Wissens- und Erfahrungsvielfalt aufweist. Darüber hinaus arbeitete der vorangegangene Stadtrat daran, die Kultur legaler Feuerwaffenverwendung innerhalb des Districts auszurotten; Bauvorschriften verbieten Schießstände in geschlossenen Räumen im gesamten District. Wegen der rein städtischen Struktur der Districtregierung ist diese besonders empfänglich für Fanatismus und irrationale Vorurteile gegenüber gesetzestreuen Waffenbesitzern. Um nur ein Beispiel zu nennen: Die Regierung des Districts war die einzige in den Vereinigten Staaten, die legalen Waffenbesitzern untersagt hatte, ihre Waffen innerhalb ihrer Häuser zur Selbstverteidigung zu benutzen.

Menschen] von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet wurden.²⁰

„Naturrecht“ als Begriff der Rechtswissenschaft entstammt ursprünglich dem katholischen Rechtsdenken. Im 12. Jahrhundert vereinigte Gratian mit seinem „Treatise of the Discordant Conons“ [Concordia Discordantium Canonum, Anm. d. Übers.] grundverschiedene Quellen in verschiedenen kanonischen Gesetzen (Kirchengesetzen). Er begann mit einer Erklärung des Naturrechts:

Das Naturgesetz ist allen Nationen gemeinsam, weil es überall durch natürlichen Instinkt existiert und nicht durch irgendeinen Erlass. Zum Beispiel: Die Vereinigung von Mann und Frau, die Erbfolge und Erziehung von Kindern, der allgemeine Besitz aller Dinge, die gleichberechtigte Freiheit aller oder der Erwerb von Dingen, die vom Himmel, von der Erde oder vom Meer genommen werden, sowie die Rückgabe eines hinterlegten Gegenstandes oder von Geld, das einem anvertraut wurde, und die Abwehr von Gewalt mit Gewalt. Dies und ähnliches wird nie als ungerecht angesehen, sondern als natürlich und gerecht.²¹

Gratians Formulierung des natürlichen Rechts auf „Abwehr von Gewalt durch Gewalt“ ähnelte einem Ausdruck des gleichen Prinzips im römischen Recht.²²

In den fünf Jahrhunderten von Gratian bis zur amerikanischen Verfassung wurde das Konzept des Naturrechts, einschließlich der Naturrechte, von katholischen Wissenschaftlern wie Thomas von Aquin, Francisco de Vitoria, Juan de Mariana und Francisco Suárez (der die Notwehr als „das größte aller Rechte“ bezeichnete) entwickelt. Aus dem persönlichen Recht auf Selbstverteidigung gegen einzelne Kriminelle leiteten sie das Recht des Volkes auf Selbstverteidigung gegen kriminelle und tyrannische Regierungen ab.²³

20 THE DECLARATION OF INDEPENDENCE para. 2 (U.S. 1776).

21 GRATIAN, THE TREATISE ON LAWS 6-7 (Augustine Thompson & James Gordley trans., 1993) (Distinction 1, C.7, §§ 2-3). In the original:

lus naturale est commune omnium nationum, eo quod ubique instinctu naturae, non constitutione aliqua habetur, ut uiri et feminae coniunctio, liberorum successio et educatio, communis omnium possessio et omnium una libertas, acquisitio eorum, quae celo, terra marique capiuntur; item depositae rei uel commendatae pecuniae restitutio, uiolentiae per uim repulsio. Nam hoc, aut si quid huic simile est, numquam iniustum, sed naturale equumque habetur.

See Isidore, Etymologiae V, <http://www.thelatinlibrary.com/isidore/5.shtml>. Like selfdefense, the natural law right of marriage and child-raising is not enumerated in the United States Constitution, but is a constitutionally-protected fundamental right. See, e.g., Zablocki v. Redhail, 434 U.S. 374, 383-84 (1978) (marriage as a fundamental right); Meyer v. Nebraska, 262 U.S. 390, 399 (1923) (raising children).

22 Die grundlegenden römischen Rechtsregeln für Selbstverteidigung waren „Waffen dürfen durch Waffen abgewehrt werden“ und „es ist erlaubt Gewalt durch Gewalt abzuwehren“. DIG. 43.16.1.27 (Ulpian, Edict 69) („Cassius schreibt, dass es erlaubt ist, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, und dieses Recht wird von der Natur verliehen. Daraus geht hervor, sagt er, dass Waffen durch Waffen abgewehrt werden können.“)

23 See David B. Kopel, The Catholic Second Amendment, 29 HAMLIN L. REV. 520, 553-55, 561 (2006) (Aquinas and Mariana); Kopel et al., supra note 17, at 63-68, 70-72 (Vitoria and Suárez); see generally David B. Kopel, Self-Defense in Asian Religions, 2 LIBERTY L. REV. 79 (2007) (Hinduismus, Sikhismus, Konfuzianismus, Taoismus und [in der Praxis] Buddhismus, alle respektieren Selbstverteidigung als ein inhärentes Recht; dass die asiatischen Religionen in dieser Hinsicht eine ganz ähnliche Einstellung

Nur wenige Amerikaner kannten diese katholischen Gelehrten, mit Ausnahme von von Aquin. Die Anglo-Amerikaner lernten die Sprache der Naturrechte, einschließlich des natürlichen Rechts auf Selbstverteidigung, von protestantischen Denkern, die die katholischen Selbstverteidigungstheorien übernommen hatten. Die ersten dieser Schriftsteller waren die verfolgten Protestanten in Frankreich und England im 16. Jahrhunderts, darunter Theodore Beza, Peter Martyr Vermigli und Christopher Goodman. Für die Amerikaner waren die einflussreichsten John Ponet, der Autor von *A Shorte Treatise of Politike Power* (1556) und Stephanus Junius Brutus (ein Pseudonym), der 1579 *Vindiciae Contra Tyrannos* (Rechtfertigung gegen Tyrannen) schrieb.²⁴ Laut [John Adams](#) war *Vindiciae* eines der führenden Bücher, mit denen in England und Amerika "die gegenwärtigen Freiheiten begründet wurden".²⁵ Adams schrieb, dass es drei Schlüsselphasen in der englischen Geschichte gab, in denen Wissenschaftler das Problem der Tyrannei und der geeigneten Struktur von Regierungen anpackten. Die erste davon war, so Adams, die englische Reformation; die zweite, als John Ponet "alle wesentlichen Prinzipien der Freiheit darlegte, die danach von Sidney und Locke erweitert wurden".²⁶

Die Gründerväter kannten auch die großen Schriftsteller des Völkerrechts, die ihr gesamtes System auf der Grundlage des natürlichen Rechts auf Selbstverteidigung aufbauten. [Hugo Grotius](#), im Völkerrecht der bedeutendste Schriftsteller aller Zeiten, schuf die Gesetze der internationalen Kriegsführung durch Ableitung aus dem natürlichen Recht auf Selbstverteidigung.²⁷ [Samuel von Pufendorf](#), der Grotius' Arbeit zum Völkerrecht und zur politischen Philosophie erweiterte und vertiefte, nannte Selbstverteidigung das Fundament einer zivilisierten Gesellschaft.²⁸

haben wie westliche Religionen, bietet einen wichtigen Bezugspunkt zur Unterstützung der Theorie, dass Naturrecht ein reales Phänomen ist).

24 See generally STEPHANUS JUNIUS BRUTUS, *VINDICIAE, CONTRA TYRANNOS: OR, CONCERNING THE LEGITIMATE POWER OF A PRINCE OVER THE PEOPLE, AND OF THE PEOPLE OVER A PRINCE* (George Garnett ed., Cambridge Univ. Press 1994) (1579); JOHN PONET, *A SHORT TREATISE OF POLITIKE POWER* (1556); see also DOUGLAS F. KELLY, *THE EMERGENCE OF LIBERTY IN THE MODERN WORLD: THE INFLUENCE OF CALVIN ON FIVE GOVERNMENTS FROM THE 16TH THROUGH 18TH CENTURIES* 44-46 (1992) (explaining *Vindiciae*'s debt to Catholic thought); JOHN ACTON, *THE HISTORY OF FREEDOM AND OTHER ESSAYS* 82 (reprinted ed. 1922) ("the greater part of the political ideas" of John Milton and John Locke "may be found in the ponderous Latin of Jesuits who were subjects of the Spanish Crown," such as Mariana and Suárez).

25 3 JOHN ADAMS, *A DEFENCE OF THE CONSTITUTIONS OF GOVERNMENT OF THE UNITED STATES OF AMERICA* 209-10 (3rd ed. reprint, Scientia Verlag Aalen 1979) (1778).

26 Id. at 210. Jefferson beschrieb John Locke, Algernon Sidney, Aristoteles und Cicero als die vier Hauptquellen für den amerikanischen Konsens auf dem Gebiet der Rechte und Freiheiten, den Jefferson in der Unabhängigkeitserklärung zusammenfasste. Letter from Thomas Jefferson to Henry Lee (May 8, 1825), in 16 *THE WRITINGS OF THOMAS JEFFERSON* 117-19 (Andrew A. Lipscomb ed., 1903).

27 See generally 3 HUGO GROTIUS, *OF THE RIGHTS OF WAR AND PEACE, IN THREE VOLUMES* (Gaunt 2001) (1625) (reprint of 1737 English translation by John Morrice of the 1724 annotated French translation by Jean Barbeyrac).

28 SAMUEL PUFENDORF, *OF THE LAW OF NATURE AND NATIONS* 183 (Basil Kennett trans., 4th ed. 1729).

Die Unabhängigkeitserklärung bekräftigt, dass Regierungen zum Schutz der natürlichen Rechte geschaffen werden.²⁹ Dementsprechend ist der Schutz der natürlichen Rechte ein notwendiges Merkmal einer legitimen Regierung. Wie der Oberste Gerichtshof in *Cruikshank* erklärte, wird das Versammlungsrecht und das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, immer „dort vorgefunden, wo eine Zivilisation existiert“.³⁰ Obwohl die individuelle Selbstverteidigung in der Unabhängigkeitserklärung nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist dieses natürliche Recht in der westlichen Philosophie die intellektuelle Grundlage für das Recht der Menschen, alle ihre natürlichen Rechte zu verteidigen, indem sie Gewalt anwenden, um einen Tyrannen zu stürzen.³¹

II. Die Auswirkungen des Naturrechts für die abweichenden Meinungen in der Heller-Entscheidung

A. Naturrecht und die abweichende Meinung von Stevens

In Anbetracht der verfügbaren Tatsachen schlägt sich Richter Stevens in seiner abweichenden Meinung so gut als möglich, wie zum Beispiel bei der Frage, wie viel

29 See DECLARATION OF INDEPENDENCE para. 2 (U.S. 1776).

That to secure these Rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the Consent of the Governed, that whenever any Form of Government becomes destructive of these Ends, it is the Right of the People to alter or to abolish it, and to institute new Government, laying its Foundation on such Principles, and organizing its Powers in such Form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness.

[Dass zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingesetzt werden, die ihre gerechten Befugnisse aus dem Einverständnis der Regierten ableiten, dass es immer dann, wenn eine Regierungsform diese Ziele zerstört, das Recht des Volkes ist, sie zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzusetzen, indem es auf diesen Grundsätzen aufbaut und seine Befugnisse in einer solchen Form organisiert, dass es für es am ehesten wahrscheinlich erscheint, seine Sicherheit und sein Glück zu bewirken.]

30 *Cruikshank*, 92 U.S. at 551. Das Versammlungsrecht, mit dem das Recht auf Waffen in *pari materia* begriffen wurde, bestand lange vor der Annahme der Verfassung der Vereinigten Staaten. Tatsächlich ist es eines der Attribute der Staatsbürgerschaft unter einer freien Regierung, und das war es immer. Es ‚hat seine Quelle‘, um die Sprache des Obersten Richters Marshall in *Gibbons v. Ogden* zu verwenden, ‚in jenen Gesetzen, deren Autorität von zivilisierten Menschen auf der ganzen Welt anerkannt wird‘. Es wird überall dort gefunden, wo es eine Zivilisation gibt. Es handelte sich also nicht um ein Recht, das den Bürgern durch die Verfassung gewährt wurde. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat es bei ihrer Gründung als bestehend vorgefunden, mit der Verpflichtung der Staaten, es zu schützen.

Id. at 551-53 (einschließlich einer ähnlichen Analyse in Bezug auf das "Recht ..., 'Waffen für einen rechtmäßigen Zweck zu tragen'. Dieses Recht wird von der Verfassung nicht gewährt. Es ist auch in keiner Weise von diesem Instrument [der Verfassung, Anm. d. Übers.] für seine Existenz abhängig").

31 Selbst wenn man behauptet, dass es so etwas wie Naturrecht nicht gibt, ist das Recht auf Selbstverteidigung im Gewohnheitsrecht und in der langjährigen amerikanischen Tradition so gut verankert, dass es genau die Art von nicht aufgezähltem Recht ist, die eine verfassungsmäßige Anerkennung erfordert. See, e.g., *Lawrence v. Texas*, 539 U.S. 558, 588 (2003) (Scalia, J., dissenting) (nicht aufgezählte Rechte sollten verfassungsrechtlich anerkannt werden, wenn sie "tief in der Geschichte und Tradition dieser Nation verwurzelt sind") (citing *Washington v. Glucksberg*, 521 U.S. 702, 721 (1997)); *Montana v. Egelhoff*, 518 U.S. 37, 56 (1996) (Scalia, J., plurality op.) ("the right to have a jury consider self-defense evidence" has strong support in the "historical record" and may be "fundamental"); Eugene Volokh, *State Constitutional Rights to Keep and Bear Arms*, 11 TEX. REV. L. & POL. 191, 208-17 (2006) (viele staatliche Waffenrechtsbestimmungen erwähnen ausdrücklich die Selbstverteidigung).

Gewicht man der Präambel des Second Amendments zumessen soll oder ob das „Tragen von Waffen“ [„bear arms“] notwendigerweise das Tragen von Waffen *nur* während des Militärdienstes meint.³² In seiner gesamten Stellungnahme argumentiert er leidenschaftlich für seine Interpretation, obwohl diese Interpretation eine sehr selektive Sicht auf die Fakten erfordert; sein Dissens ist wie das Argument, dass ein Blatt Papier nur eine Dimension aufweist, denn wenn man es genau aus dem richtigen Winkel betrachtet, scheint es eine gerade Linie zu sein. Riesige Beweismengen müssen absichtlich ignoriert werden. Zum Beispiel beschreibt eine Abhandlung von [Richter Story](#) das Second Amendment in Worten, die zumindest diskutabel sind und nicht unbedingt unvereinbar sind mit Stevens' Ansicht, dass es nur für den Milizdienst gilt.³³ Aber eine andere Abhandlung von Story, die von der Mehrheit zitiert wurde, beschreibt den Zweiten Verfassungszusatz in Worten, die der Ansicht der *Heller*-Mehrheit entsprechen und die eindeutig im Widerspruch zu Stevens' reiner Miliztheorie stehen.³⁴ Die Mehrheitsmeinung diskutiert beide Abhandlungen³⁵, aber Stevens schreibt ausführlich über die erste Abhandlung, ignoriert die Existenz der zweiten Abhandlung und liefert keine Erklärung warum er das so macht³⁶.

Richter Stevens weist die englische Erklärung der Menschenrechte [1689] sowie Blackstone's Beschreibung hiervon zurück, indem er behauptet, dass damit Probleme adressiert wurden, die für die Gründerväter nicht von Belang waren, da diese laut Stevens nur an die staatlichen Ratifizierungsdebatten dachten, in denen es darum ging wie die Kontrolle über die Miliz zwischen Bund und Einzelstaaten aufgeteilt werden soll.³⁷ Stevens' Ansicht steht im Widerspruch zu der von [James Madison](#), dem Autor des Second Amendment. In Madisons Notizen für seine Rede zur Einführung der Bill of Rights in das Repräsentantenhaus beschrieb er das waffenrechtliche Amendment als Heilmittel zweier äußerst bedeutsamer Mängel in der englischen Declaration of Right: dass das Recht nur der protestantischen Bevölkerung eingeräumt wurde und dass das Recht als gesetzliche Bestimmung gegen den König, nicht aber gegen die Handlungen späterer Parlamente wirksam war.³⁸

32 See *Heller*, 128 S. Ct. at 2822-47 (Stevens, J., dissenting).

33 See JOSEPH STORY, A FAMILIAR EXPOSITION OF THE CONSTITUTION OF THE UNITED STATES § 1000-01 (Harper Bros. 1855) (1840).

34 *Heller*, 128 S. Ct. at 2798 (“Eine der üblichen Methoden, mit denen Tyrannen ihre Ziele ohne Widerstand erreichen, ist die Entwaffnung des Volkes, indem sie es zu einer Straftat machen, Waffen zu besitzen, und indem sie eine reguläre Armee einsetzen anstatt auf eine Miliz zurückzugreifen.”) (citing STORY, *supra* note 33, at § 450).

35 *Heller*, 128 S. Ct. at 2798, 2800, 2806 (citations omitted).

36 *Id.* at 2839-41 (Stevens, J., dissenting) (citations omitted).

37 *Id.* at 2837-38 (Stevens, J., dissenting).

38 “They [the proposed Bill of Rights] relate 1st. to private rights— . . . fallacy on both sides—espec[iall]y as to English Decln. of Rts—1. mere act of par[liamen]t. 2. no freedom of press—Conscience . . . attainders—arms to Protest[an]ts.” Notes for Speech in Congress (June 8, 1789), in 12 THE PAPERS OF JAMES MADISON 193-94 (Charles F. Hobson et. al. eds., 1979). Man kann nur spekulieren, warum die *Heller*-Mehrheit die Notizen von Madison nicht erwähnt hat. Die Notizen wurden sicherlich in einem der wichtigsten Amicus-Schriftsätze diskutiert. See Brief of Amicus Curiae Academics for the Second Amendment in Support of the Respondent at 34-35, *District of Columbia v. Heller* 128 S. Ct. 2783 (2008) (No. 07-290), available at <http://www.gurapossessky.com/news/parker/documents/07-290bsacAcademicsforSecondAmendment.pdf>. Die mündliche Verhandlung machte deutlich, dass Richter Kennedy zumindest diesen Schriftsatz gelesen hatte. Möglicherweise war Richter Scalia der

Aber selbst ohne Bezug auf Madisons Notizen bricht die Stevens-Theorie, wonach das Second Amendment kein Recht auf Selbstverteidigung beinhaltet, einfach zusammen, wenn man zum Wort „das“ [„the“] kommt.

Der Zweite Verfassungszusatz gibt nicht vor, ein Recht gewähren zu wollen, sondern erklärt stattdessen, dass „das Recht ... nicht verletzt werden darf“.³⁹ Somit garantiert das Second Amendment ein schon immer dagewesenes [pre-existing] Recht. Die Mehrheit in *Heller* sieht das ebenso⁴⁰, und Stevens räumt den Punkt ein⁴¹. Was war das für ein präexistierendes Recht? Es gibt nur zwei Möglichkeiten. Eine ist, wie von [Scalia](#) erklärt (in Übereinstimmung mit Madison), dass es sich bei diesem Recht um das englische Recht nach Blackstone auf das natürliche Recht auf Waffen zur Selbstverteidigung handelt.⁴² Stevens behauptet jedoch, dass „das“ Recht das Recht ist, in einer bewaffneten Miliz zu dienen.⁴³ Nur wenn er in diesem Punkt Recht hat, kann seine abweichende Meinung als Ganzes richtig sein, dass es beim Second Amendment lediglich um ein Recht auf Waffen während des Dienstes in der Miliz geht.

Es gibt nicht den geringsten Beweis dafür, dass der Milizdienst ein „Recht“ war, weder aus dem Jahr 1789 noch aus der Zeit vor 1789. Richter Scalia wies darauf hin, dass es keine die Stevens-Behauptung stützende Beweise gibt, dass „das“ präexistente Recht des Second Amendments ein Recht auf Dienst in der Miliz ist.⁴⁴

Es gibt einfach kein Dokument oder eine andere Quelle, nicht aus dem achtzehnten, siebzehnten oder sechzehnten Jahrhundert (oder aus irgendeinem Jahrhundert bis zum 21. Jahrhundert, als diese Behauptung im Rahmen des *Heller*-Prozesses erfunden wurde), dass dem Second Amendment irgendwo im angloamerikanischen Recht ein Recht vorausging, in der Miliz zu dienen oder nur während der Zeit Waffen besitzen zu dürfen, in der man in der Miliz dient. Vielmehr erscheint diese neuartige Theorie im *Heller*-Amicusbrief, der vom [Brady-Center](#) eingereicht wurde.⁴⁵ Auch dieser Brief kann sich für seine Behauptung nicht mit einer Zitierung in der Urteilsbegründung schmücken.

Interpretationstheorie von der "ursprünglichen öffentlichen Bedeutung" absolut treu. Das heißt, bedenken Sie, was die Öffentlichkeit glaubte, was die Verfassungssprache meinte; versuchen Sie nicht, zwei Jahrhunderte später die "ursprüngliche Absicht" zu erraten, indem Sie sich die Tagebücher der Gründerväter ansehen.

39 U.S. CONST. amend. II.

40 *Heller*, 128 S. Ct. at 2797.

41 *Id.* at 2831 (Stevens, J., dissenting).

42 *See id.* at 2797-99.

43 *Id.* at 2822-25 (Stevens, J., dissenting).

44 *Id.* at 2793.

45 Brief for Brady Center to Prevent Gun Violence et al. as Amici Curiae Supporting Petitioner at 17-18 n.6, *Dist. of Columbia v. Heller*, 128 S. Ct. 2783 (2008) (No. 07-290), available at <http://www.gurapossessky.com/news/parker/documents/07-290tsacBradyCenter.pdf> (pointing out that the state militia systems pre-dated the Constitution, but providing no evidence that militia service was a right). For history of militia litigation in the United States, and the near-total absence of the Second Amendment therefrom, see generally J. Norman Heath, *Exposing the Second Amendment: Federal Preemption of State Militia Legislation*, 79 U. DET. MERCY L. REV. 39 (2001).

B. Das Naturrecht und die abweichende Meinung von Richter Breyer

Der Breyer-Dissens legt hauptsächlich einen [Interessenabwägungstest](#) vor, in dem Richter Breyer argumentiert, dass es einige sozialwissenschaftliche Beweise zugunsten des Kurzwaffenverbots in D.C. gibt, und dass ein Richter deshalb nicht von Rechts wegen sagen kann, dass das Verbot verfassungswidrig ist.⁴⁶ Ein entscheidender Prüfschritt in diesem Interessenabwägungstest ist die Interessengewichtung auf jeder Seite. Richter Breyer weist darauf hin, dass der Schutz des Waffenbesitzes zur Verwendung in einer Bürgermiliz ein Hauptanliegen des Second Amendments war.⁴⁷ Dementsprechend bestreitet er die Aussage der Mehrheit, dass das Recht auf Selbstverteidigung „zentral“ für das Second Amendment ist und dass der „Kern“ des zweiten Verfassungszusatzes bewaffnete Selbstverteidigung des eigenen Heims ist.⁴⁸

Richter Scalia antwortete, indem er erklärte, warum Interessenabwägung für ein grundlegendes Verfassungsrecht ungeeignet sei, aber er sprach Breyers Frage nicht an, warum Selbstverteidigung überhaupt als Teil des Kerns betrachtet werden sollte.⁴⁹ Die Antwort ist jedoch aus der Sicht des Naturrechts, die in der Mehrheitsmeinung enthalten ist, ziemlich klar. Blackstone beschreibt das Recht auf individuelle Verteidigungswaffen (geschützt von, aber nicht geschaffen durch die englische Declaration of Right von 1689) als ein "natürliches" Recht.⁵⁰ Andere Quellen in der Mehrheitsmeinung betonen ebenfalls, dass das Second Amendment ein „natürliches“ Recht schützt.⁵¹

Selbst wenn ein Interessenabwägungstest angemessen wäre, sind die Maßstäbe von Richter Breyer nicht korrekt, weil sie die Bedeutung der Selbstverteidigung untergewichten. Sicherlich könnte nichts grundlegender sein als ein natürliches Recht. Die Unabhängigkeitserklärung begann schließlich nicht mit einer Erklärung über die

46 See Heller, 128 S. Ct. at 2847-70 (Breyer, J., dissenting). Richter Breyer stützte das Argument, indem er auf Waffenbeschränkungen in einigen Städten im frühen Amerika hinwies. Das Herzstück des Arguments war ein Gesetz in Massachusetts, das die Mitnahme geladener Waffen in Gebäude in Boston verbot. Id. at 2849 (Breyer, J., dissenting) (Ein Gesetz, das eine Geldstrafe für „jede Person vorsieht, die in ein Wohnhaus, einen Stall, eine Scheune, ein Nebengebäude, ein Lager, ein Geschäft, einen Laden oder ein anderes Gebäude innerhalb der Stadt Boston ... eine Schusswaffe mitnimmt, und die mit Schießpulver geladen ist bzw. der Schießpulver dabei hat.“ Nach Richter Breyer steht der Fall für die eventuelle Verfassungsmäßigkeit eines Verbots von Waffen zur Selbstverteidigung im eigenen Heim: Selbst wenn man davon ausgeht, wie die Mehrheit es tut ... dass dieses Gesetz eine stillschweigende Ausnahme für Selbstverteidigung beinhaltet, hätte es dennoch einen Hausbesitzer daran gehindert, in seinem Haus eine Waffe aufzubewahren, die er sofort in die Hand nehmen und gegen einen Eindringling verwenden könnte. Stattdessen hätte der Hausbesitzer das Schießpulver holen und es in die Waffe laden müssen, eine Aktion, die eine ganze Menge Zeit in Anspruch genommen hätte. Id. (Breyer, J., dissenting). Richter Breyer scheint das Gesetz falsch gelesen zu haben, das nur die Mitnahme von Waffen in Gebäude untersagte. Das Gesetz hat es nicht verboten, eine Waffe innerhalb des eigenen Hauses oder Geschäfts zu laden und darin geladen aufzubewahren. See id. (Breyer, J., dissenting).

47 Id. at 2848 (Breyer, J., dissenting). Der Abwägungstest wird arguendo angeboten, da Richter Breyer erklärt, dass er sich ebenfalls dem Stevens-Dissens anschließt, der argumentiert, dass es ein individuelles Second Amendment-Recht gibt, aber dass dieses Recht keine Anwendung außerhalb des Milizdienstes findet. Id. at 2848, 2870 (Breyer, J., dissenting).

48 Id. at 2866 (Breyer, J., dissenting) („allenfalls ein untergeordnetes Anliegen“).

49 See id. at 2821.

50 Id. at 2798 (citing WILLIAM BLACKSTONE, 1 COMMENTARIES *139-40, 144).

51 See Heller, 128 S. Ct. at 2793-2809.

Bedeutung der von der Regierung geschaffenen Rechte (z.B. das Recht eines Bürgers, bei Reisen in ein anderes Land von den Konsularbüros seines Landes unterstützt zu werden). Vielmehr beginnt die Erklärung mit natürlichen, inhärenten Rechten und erklärt, dass der eigentliche Zweck der Regierung darin besteht, diese zu schützen. Nach den Grundsätzen der [Unabhängigkeits-]Erklärung ist der Zeitpunkt für eine strenge gerichtliche Überprüfung gekommen, wenn eine Regierung eines der natürlichen Rechte verletzt, zu dessen Schutz eben diese Regierung eingesetzt wurde.

Anhand von Grotius, Pufendorf und vielen anderen Quellen konnten die Gründerväter erkennen, dass Selbstverteidigung durch die Gesetze des antiken Roms und des antiken Griechenland und seit der Gründung der hebräischen Nation geschützt war.⁵²

Die historischen Episoden, in denen das Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung bedroht war - die Verfolgung der entwaffneten Hugenotten in Frankreich, die Waffenverbote der machtbesessenen Stuart-Monarchen in England, die Beschlagnahme von Schusswaffen in Privatbesitz durch die Armee von General Gage im Jahr 1775 in Boston – waren exakt jene Ereignisse der Tyrannei, aufgrund derer die Gründerväter sicherstellen wollten, dass sie sich in den Vereinigten Staaten von Amerika niemals wiederholen können. Aus der Sicht der Gründerväter wurde das Recht auf Waffen wahrhaftig „überall dort vorgefunden, wo eine Zivilisation existiert“.⁵³

III. Die sich aus dem Naturrecht ergebenden Folgen für rechtliche Entwicklungen in der Zukunft

A. Folgen für US-Recht

Selbstverteidigung wird von den Amerikanern allgemein hoch geschätzt, und Nicholas Johnson hat überzeugend argumentiert, dass Selbstverteidigung der Inbegriff eines der nicht aufgeführten Rechte nach dem [Neunten Amendment](#) ist.⁵⁴ Im Gegensatz dazu haben einige Autoren Selbstverteidigung vom Recht zum Privileg herabgewürdigt.⁵⁵

Heller verlagert die Selbstverteidigung vom dunklen Schattenbereich des Neunten Verfassungszusatzes hin zu den hellen Hochebenen des Zweiten Verfassungszusatzes. Es ist heute vor amerikanischen Gerichten unbestritten, dass Selbstverteidigung ein

52 See Kopel et al., supra note 17, at 121-22; see also David B. Kopel, The Torah and Self-Defense, 109 PENN. ST. L. REV. 17, 29-36 (2004); David B. Kopel, The Religious Roots of the American Revolution and the Right to Keep and Bear Arms, 17 J. ON FIREARMS & PUB. POL'Y 167, 173 (2005) (early Americans' views of ancient Israel as their role model).

53 Cruikshank, 92 U.S. at 551.

54 See Nicholas J. Johnson, Self-Defense?, 2 J. L. ECON. & POL'Y 187, 193-95 (2006).

55 E.g., Vera Bergelson, Rights, Wrongs, and Comparative Justifications, 28 CARDOZO L. REV. 2481, 2488 (2007).

Alle Beamten – ein Polizist, der eine berechtigte Verhaftung durchführt, ein Sheriff, der aufgrund eines Gerichtsurteils das Eigentum des Schuldners in Besitz nimmt oder ein Henker, der dem Gefangenen eine tödliche Injektion gemäß dem Hinrichtungsbeschluss verabreicht – handeln im Einklang mit Recht und Gesetz, wenn sie so handeln. Im Gegensatz dazu handeln Menschen, die in Selbstverteidigung oder aufgrund einer Notlage oder elterlicher Autorität handeln, nur im Rahmen eines Privilegs. Id.

angeborenes Recht ist und dass sie durch die Verfassung der Vereinigten Staaten geschützt ist.

Die Verfassungsgeschichte des Rechts auf Selbstverteidigung ist ähnlich der des Rechts sich zu vereinigen. Das Vereinigungsrecht ist in der Verfassung nicht formell festgelegt. Aber es ist leicht zu erkennen, dass viele der Kernziele des ersten Verfassungszusatzes zunichte gemacht worden wären, wenn dieses Recht nicht existierte. Wenn sich die Menschen beispielsweise nicht frei in Gruppen wie der [NAACP](#) engagieren könnten, dann wäre ihre praktische Fähigkeit, die Regierung um die Behebung von Beschwerden zu bitten, sich zu versammeln und sich effektiv zu Fragen von öffentlicher Bedeutung zu äußern, stark eingeschränkt. So hat der Oberste Gerichtshof 1958 ein verfassungsmäßiges Vereinigungsrecht anerkannt und er fand es verwurzelt im Ersten und Vierzehnten Amendment.⁵⁶ Im Laufe des folgenden halben Jahrhunderts hat der Gerichtshof dieses Recht konkretisiert und in vielen Zusammenhängen angewandt, die weit entfernt von den ursprünglichen Fällen waren, in die rassistische Regierungen von Einzelstaaten [sog. „[Jim Crow](#) state governments“, Anm. d. Übers.] verwickelt waren, die versuchten, die NAACP zu unterdrücken.

In einer Reihe von Fällen im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert verteidigte der Oberste Gerichtshof nachdrücklich das Recht auf Selbstverteidigung, indem er z.B. der Meinung war, dass das Tragen einer Waffe zum rechtmäßigen Schutz kein Beweis für mörderische Absichten war und dass das Opfer eines Verbrechens nicht gezwungen war, sich zurückzuziehen oder einen Ort zu meiden, wenn es ein Recht darauf hatte sich dort aufzuhalten, bevor es sein Recht auf Anwendung tödlicher Gewalt zur Selbstverteidigung ausüben konnte.⁵⁷ Ebenso sollten die Abwehrmaßnahmen der Opfer von Straftaten nicht im Nachhinein Gegenstand gerichtlicher Kritik sein. [Richter Holmes](#) hat es denkwürdig formuliert: „Besonnenes Überlegen kann beim Anblick eines erhobenen Messers nicht verlangt werden.“⁵⁸

Diese Fälle wurden als Angelegenheiten des föderalen Gewohnheitsrechts entschieden, die meisten davon aufgrund von Todesurteilen, die zu Unrecht gegen Menschen im Indianerreservat von Oklahoma wegen des Einsatzes einer Waffe zur Selbstverteidigung verhängt wurden.⁵⁹ Nachdem *Heller* nun deutlich gemacht hat, dass Selbstverteidigung Bestandteil der Verfassung und nicht nur Teil föderalen Gewohnheitsrechts ist, könnte es plausible Argumente dafür geben, dass die Regeln für Selbstverteidigungsfälle ebenfalls verfassungsrechtlich geboten sind.

Sollte das Second Amendment gegen die Einzelstaaten Anwendung finden, müssen einige Gerichte möglicherweise ihre für Selbstverteidigungsfälle ungünstigen Prozessregeln

56 *NAACP v. Alabama ex rel. Patterson*, 357 U.S. 449, 466 (1958).

57 See David B. Kopel, *The Self-Defense Cases: How the United States Supreme Court Confronted a Hanging Judge [ein Richter, der häufig Todesurteile fällt, Anm. d. Übers.] in the Nineteenth Century and Taught Some Lessons for Jurisprudence in the Twenty-First*, 27 AM. J. CRIM. L. 293, 322 (2000).

58 *Brown v. United States*, 256 U.S. 335, 343 (1921) (also declaring there is no duty to retreat).

59 See Kopel, *supra* note 57, at 296.

ändern. So verlangte Arizona bis vor kurzem, dass ein Angeklagter, der Selbstverteidigung geltend macht, die Beweislast tragen muss.⁶⁰ Die wenigen Staaten, die fordern, dass das Opfer eines Verbrechens selbst im eigenen Haus zurückweichen muss, könnten die verfassungsrechtlichen Anfechtungen dieser Gesetze verlieren. Wenn ein Richter einem Strafverteidiger während *Voir dire* verbietet, potenzielle Geschworene zu fragen, ob sie moralische Einwände gegen Selbstverteidigung haben, könnte eine strafrechtliche Verurteilung durch eine solche Jury rechtswidrig sein.⁶¹

B. Folgen für ausländisches Recht

Heller gilt als verbindliches Recht nur im Rahmen der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten. Allerdings hat das amerikanische Verfassungsrecht eine lange Geschichte des Einflusses auf andere zivilisierte Nationen. Der amerikanische Schutz für die Freiheit der Rede und Presse sowie die amerikanischen Antidiskriminierungsgesetze hatten einen erheblichen Einfluss auf andere Demokratien. Manchmal ist dieser Einfluss direkt, indem sich ausländische Gerichte auf amerikanische Präzedenzfälle berufen. Aber langfristig gesehen ist jener Effekt wichtiger, den das amerikanische Beispiel auf das Rechtsbewusstsein der Öffentlichkeit in diesen Nationen hat.

Das Recht auf Waffen hat bereits gezeigt, dass es Grenzen überschreitet. Im Jahr 2006 lehnten die Brasilianer ein Referendum zum Verbot von Waffen mit überwältigender Mehrheit ab, und die Befürworter des Referendums stellten mit Bestürzung den Erfolg der Anti-Referendum-Kampagne fest, mit der die Brasilianer aufgefordert wurden, ihre Rechte nicht aufzugeben.⁶²

In den letzten zehn Jahren haben die Vereinten Nationen eine global abgestimmte Kampagne gegen den privaten Waffenbesitz geführt. Die globalen Waffengegner haben, sofern sie irgendein amerikanisches Interesse am Schutz amerikanischer Gesetze anerkannt haben, behauptet, dass das Second Amendment kein individuelles Recht auf Waffenbesitz schützt, sondern nur ein „kollektives“ Recht ist, das kein Individuum ausüben kann. Alle neun Richter in *Heller* lehnten diese Behauptung ab und bestätigten, dass der

60 E.g., *State v. Farley*, 19 P.3d 1258, 1260-61 (Ariz. Ct. App. 2001) (upholding statutory requirement that criminal defendant prove self-defense by preponderance of evidence)

61 E.g., *Black v. State*, 829 N.E.2d 607, 609, 611-12 (Ind. Ct. App. 2005) (based on self-defense right in Indiana Constitution).

62 See David Morton, *Gunning For the World*, FOREIGN POL'Y, Jan/Feb 2006, at 58:

Wenn Sie Leute in Bosnien, Botswana oder Brasilien fragen würden, wofür der zweite Zusatzartikel zur US-Verfassung steht, würden die meisten von ihnen wahrscheinlich keine Ahnung haben. Aber die unerwartete Niederlage des in Brasilien vorgeschlagenen Waffenverbots deutet darauf hin, dass die Botschaft „vom Recht, Waffen besitzen und tragen zu dürfen“ bei Menschen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen, Erfahrungen und Kulturen gut ankommt, wenn sie richtig verpackt ist, und zwar auch dann, wenn diese Kultur historisch gesehen waffenfeindlich war. Tatsächlich kann das Second Amendment ein leichter zu exportierendes Gut sein, als Waffenkontrollbefürworter bereit sind zu akzeptieren, besonders in Ländern, in denen die Erinnerungen an eine Diktatur frisch sind. Wenn es mit der Angst der Menschen vor Kriminalität verbunden ist – ein dringliches Thema in den meisten Entwicklungsländern –, dann ist die Botschaft wie maßgeschneidert um von der Masse angenommen zu werden.

Zweite Verfassungszusatz ein individuelles Recht garantiert. Als Rückzugposition haben einige Befürworter von Waffenkontrolle erklärt, dass das amerikanische Second Amendment einzigartig ist und dass gerade sein Nichtvorhandensein die Zulässigkeit von Waffenverboten in anderen Nationen beweist.⁶³

Das letztgenannte Argument war im verfassungsrechtlichen Sinne nie wirklich richtig. Drei Nationen außer den Vereinigten Staaten haben ein in der Verfassung festgeschriebenes Recht auf Waffen, und zwanzig Nationen erkennen Selbstverteidigung in der Verfassung formell an.⁶⁴

Hellers naturrechtliche Erläuterung des inhärenten Rechts auf bewaffnete Selbstverteidigung lehrt eine weitere sehr bedeutsame Lektion. Das Recht auf Selbstverteidigung ist *nicht* kulturell bedingt und hängt nicht vom nationalen Recht ab. Das Recht auf Selbstverteidigung ist ein universelles, grundlegendes, natürliches und inhärentes Menschenrecht.

Natürlich gibt es viele Regierungen, die dieses Recht ignoriert haben, und die es es auch weiterhin tun werden. So war beispielsweise im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden der Grundsatz, dass es zumindest ein Recht auf unbewaffnete Selbstverteidigung gibt, in großer Gefahr - zumindest seitens der Justiz und den übrigen Regierungseliten.⁶⁵

Da *Heller* jedoch nicht nur in Bezug auf positives amerikanisches Recht geschrieben wurde, sondern auch mit der ausdrücklichen Anerkennung präexistenter Naturrechte, kann das Urteil eine Rolle spielen, wenn es darum geht, die Menschen auf der Welt daran zu erinnern, dass auch sie „das natürliche Recht auf Widerstand und Selbsterhaltung“ haben, ein Recht, das notwendigerweise verwirklicht wird durch „das Recht, zur Selbsterhaltung und Verteidigung Waffen zu besitzen und zu benutzen“.⁶⁶

63 E.g., Thomas Gabor, Firearms and Self-Defence: A Comparison of Canada and the United States 22-23 (Dept. of Just., Canada, Working Document No. WD1997-3e, 1997) available at http://www.cfc-cafc.gc.ca/pol-leg/reseval/publications/reports/1997/pdfs/selfdef_en.pdf.

64 Kopel et al., supra note 17, at 141-42. Selbstverteidigung steht in den Verfassungen von Antigua & Barbuda, den Bahamas, Barbados, Belize, Zypern, Grenada, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Malta, Mexiko, Nigeria, Peru, Samoa, St. Kitts & Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und den Grenadinen, sowie der Slowakei und Simbabwe. Id. at 138-41. Das Recht auf Waffen ist in den Verfassungen von Guatemala, Haiti, Mexiko und den Vereinigten Staaten ausdrücklich verankert. Id. at 141.

65 Nach jahrelangem öffentlichen Druck hat die britische Regierung im Juli 2008 das Notwehrgesetz geändert, um für die Opfer von Wohnungseinbrüchen einige Selbstverteidigungsrechte klarzustellen und zu schützen. C.f. Criminal Justice and Immigration Act, 2008, ch. 4, § 76(7) (UK). Die angemessene Anwendung von Gewalt ist entsprechend den Umständen zu beurteilen, wie sie der Verteidiger wahrgenommen hat und muss berücksichtigen:

(a) dass eine Person, die auf rechtmäßige Weise handelt, möglicherweise nicht in der Lage ist, das genaue Maß jeder notwendigen Handlung sorgfältig abzuwägen; und (b) dass die Offenkundigkeit, dass eine Person nur das getan hat, was sie ehrlicherweise und instinktiv als für einen rechtmäßigen Zweck für notwendig hielt, ein starker Beweis dafür ist, dass sie zu diesem Zweck nur angemessene Maßnahmen ergriffen hat. Id.; see also Richard Edwards & Chris Hope, You Have the Right to Shoot Dead a Burglar, DAILY TELEGRAPH (London), July 16, 2008 at 1, available at 2008 WLNR 13269970.

66 David B. Kopel, The Right to Bear Arms and “Sensible” Gun Laws, <http://www.cato-unbound.org/2008/07/18/david-kopel/the-right-to-bear-arms-and-sensible-gun-laws/> (July 18, 2008, 09:03

Auf der einen Seite der Debatte stehen die Kenianer, die sagen, dass die Zentralregierung das von ihr verhängte Waffenbesitzverbot aufheben soll, da sie offensichtlich unfähig und nicht bereit ist, Stammesangehörige zu schützen.⁶⁷

Auf der anderen Seite stehen die Vereinten Nationen, die behaupten, dass Selbstverteidigung kein Recht ist, sondern dass dadurch das Recht des kriminellen Angreifers verletzt wird. Die UN versuchen, jeglichen Waffenbesitz zur Selbstverteidigung zu verbieten, und sie erklären, dass die Gesetze in den Vereinigten Staaten und anderen Nationen, die den Einsatz tödlicher Gewalt gegen Vergewaltiger und andere gewalttätige Raubtiere erlauben, Menschenrechtsverletzungen sind.⁶⁸

Heller zeigt eine Lösung des Konflikts auf. Lange bevor es die Vereinten Nationen oder die Vereinigten Staaten von Amerika gab, gab es natürliche, einem jeden Menschen innewohnende (inhärente) Rechte. Die Anerkennung dieser Rechte ist so alt wie die Zivilisation selbst. Vielleicht wird *Heller* (und, wie ich hoffe, seine Folgeurteile) seinen größten Einfluss in anderen Ländern entfalten. Dort wird die ausdrückliche Bestätigung des natürlichen Rechts auf Selbstverteidigung durch das einflussreichste Gericht der Welt

EST). Ein Recht auf Selbstverteidigung ohne ein Recht auf zumindest einige Verteidigungswaffen wäre ein Recht mit wenig praktischem Nutzen. Es sind Waffen - insbesondere Schusswaffen -, die es einer schwächeren Person ermöglichen, sich gegen einen stärkeren Angreifer oder eine Gruppe von Angreifern zu verteidigen. Es ist die Schusswaffe, die im Rahmen der Selbstverteidigung am besten eine abschreckende Wirkung entfaltet, indem sie es dem Opfer ermöglicht, den/die körperlich überlegenen Angreifer auf sichere Distanz zu halten.

67 Paul Letiwa, Why Herders Won't Surrender Their Firearms Just Yet, THE NATION (Kenya), Apr. 30, 2008, available at <http://allafrica.com/stories/200804300138.html>.

"Wie kann die Regierung von uns verlangen, dass wir unsere Waffen abgeben, wenn wir sehr wohl wissen, dass es keine Sicherheit für uns gibt? Wenn wir unsere Schusswaffen abgeben, sagen wir heute, wer wird uns schützen, wenn die benachbarten Stämme angreifen? Was ist mit unserem gestohlenen Vieh? Wer wird es uns zurückgeben?" Herr Lengilikwai spricht mit Bitterkeit.

Id.; see also Ng'ang'a Mbugua, Law Should Be Changed to Free Guns, THE NATION (Kenya), Apr. 25, 2008, available at <http://allafrica.com/stories/printable/200804251276.html> (noting success of armed defense program of the people of the Kerio Valley).

In der Vergangenheit haben Kritiker der Liberalisierung des Zugangs zu Schusswaffen argumentiert, dass damit das Leben der einfachen Menschen in Gefahr gerät, denn sogar der Streit auf der Straße oder im Schlafzimmer würde durch Kugeln ausgetragen. Derartige Vorfälle gibt es im Kerio-Tal übrigens nur selten, trotz der guten Verfügbarkeit des AK-47 sowie des relativ niedrigen Niveaus bei Bildung und sozialer Entwicklung. ... Wenn Kenia dauerhafte Stabilität erreichen möchte, sollte es dasselbe wie die USA machen, deren Verfassung dem Volk das Recht gibt, Waffen zu tragen und zu ihrer eigenen Verteidigung Milizen zu bilden, falls die Streitkräfte sie im Stich lassen, wie es in Kenia nach den Dezember-Wahlen der Fall war.

Id.; see David B. Kopel, Paul Gallant, & Joanne D. Eisen, Human Rights and Gun Confiscation, 26 QUINNIPIAC L. REV. 385, 388-419 (2008) (describing gun policies in Kenya, Uganda, and South Africa).

68 See generally U.N. Human Rights Council, Sub-Comm'n on the Promotion and Prot. of Human Rights, Adoption of the Report on the Fifty-Eighth Session to the Human Rights Council: Draft Report of the Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, U.N. Doc. A/HRC/Sub.1/58/L.11/Add.1 (Aug. 24, 2006) (prepared by Mohammed Habib Cherif), available at <http://www2.ohchr.org/english/bodies/subcom/docs/58/A.HRC.Sub.1.58.L.11.Add.1.pdf>.

The United Nations report on self-defense is analyzed in detail in Kopel et al., supra note 17, at 129-39, 148-55 (discussing U.N. Human Rights Council, Sub-Comm'n on the Promotion and Prot. of Human Rights, Prevention of Human Rights Violations Committed with Small Arms and Light Weapons, U.N. Doc. A/HRC/Sub.1/58/27 (July 27, 2006) (prepared by Barbara Frey), available at <http://www.geneva-forum.org/Reports/20060823.pdf>).

unsere Brüder und Schwestern weltweit in ihren Bemühungen unterstützen, ihr eigenes natürliches Recht auf Widerstand und Selbsterhaltung zu bewahren und zu stärken.

Originaltext: The Natural Right of Self-Defense: Heller's Lesson for the World, Syracuse Law Review, 2008

https://www.researchgate.net/publication/228284479_The_Natural_Right_of_Self-Defense_Heller's_Lesson_for_the_World